

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich

- 1.1 Die im Bebauungsplan eingetragenen Gebäudehöhen (GH) sind als Maximalwerte in Metern über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche festgesetzt. Maßgeblich ist dabei die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe der Verkehrsfläche vor der straßenseitigen Fassade des jeweiligen Gebäudes. Die festgesetzte Gebäudehöhe kann ausnahmsweise um bis zu 30 cm überschritten werden. Die festgesetzten Höhen gelten nicht für untergeordnete technische Aufbauten, wie Schornsteine und Lüftungsrohre (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO).
- 1.2 In den allgemeinen Wohngebieten müssen die Grundstücke eine Mindestgröße von 500 qm aufweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
- 1.3 In den allgemeinen Wohngebieten sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 1.4 In den allgemeinen Wohngebieten sind höchstens 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
- 1.5 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen sind von Bebauung jeglicher Art freizuhalten. Innerhalb der Flächen ist ausschließlich eine Gartennutzung zulässig.
- 1.6 Offene Stellplätze sind so herzustellen, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Dabei darf ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 1.7 Entlang der neuen Erschließungsstraße ist innerhalb der Verkehrsfläche im Durchschnitt je 30 m Straßenlänge in Abhängigkeit der Grundstückszufahrten jeweils ein Baum mit einem Stammumfang von min. 16-18 cm zu pflanzen. Die Lage der Bäume ist nicht festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 1.8 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäudeseiten erforderlich, die in den Lärmpegelbereichen III liegen. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches (siehe römische Zahlen, die im Bebauungsplan enthalten sind) der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau erfüllen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Das jeweilige Schalldämmmaß beträgt:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel Lm tags dB(A)	Bau-Schalldämmmaße für Aufenthaltsräume in Wohnungen u.ä. Erf. R _w res des Außenbauteiles in dB	Bau-Schalldämmmaße für Büroräume* u.ä.
I	50-55	30	-
II	56-60	30	30
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35

* An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2 Festsetzungen für das WA 3

- 2.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 dürfen Terrassen die rückwärtigen Baugrenzen um bis zu 2,0 m überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO).

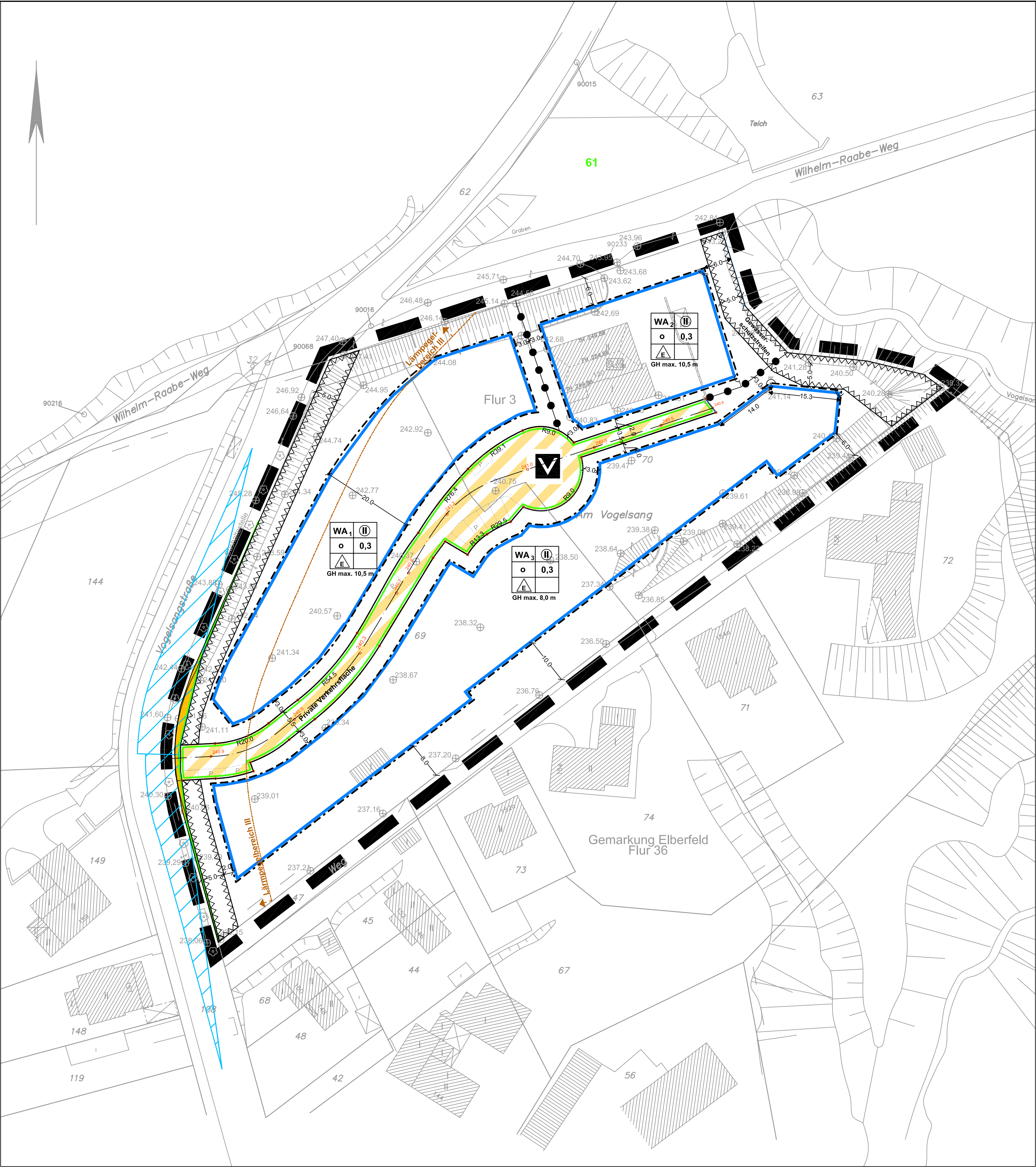
C Landesrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB)

1. Gestalterische Festsetzungen nach BauO NRW (§ 86 BauO NRW)

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 20 und 45 Grad zulässig. Flacher geneigte Dächer sowie Flachdächer sind ausschließlich oberhalb eines Staffelgeschosses zulässig, wenn dieses an allen Seiten mindestens 1,5 m hinter die Außenkanten des darunter liegenden Geschosses zurückspringt.
- 1.2 Dachaufbauten und -einschnitte dürfen maximal 50 % der Trauflänge der betroffenen Dachseite in Anspruch nehmen. Je Gebäudeseite ist nur eine Art (Dachaufbau oder Dacheinschnitt) zulässig.
- 1.3 Für die Dacheindeckung sind ausschließlich braun/rotbraune sowie schwarze/anthrazitfarbene, nichtglänzende Dachziegel zulässig.
- 1.4 In den Vorgärten sind Einfriedungen aus Zäunen nur begleitend zu Hecken zulässig. Mauern innerhalb der Vorgartenbereiche sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig.
- 1.5 Die Fassaden der Gebäude sind zu mindestens 60 % ihrer Außenwandflächen als Putzfassade auszuführen.

D Hinweise

1. Grundwasser
Auf den Baugrundstücken ist mit erheblichem Schichtenwasseranfall zu rechnen. Die Gebäude sollten entsprechend abgedichtet werden.
2. Kampfmittel
Es sind keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittel vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
3. Naturdenkmal
Östlich an das Plangebiet grenzt das Naturdenkmal -Schluchttal des Vogelsangbaches- an. Der Gewässerschutzbereich in einer Breite von 5 Metern, gemessen von der Böschungsoberkante aus, liegt innerhalb des Planbereiches und ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt.
4. Beseitigung von Gehölzen
Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen muss gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Schutzzeit vom 1. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
5. Verkehrsflächen
Die innere Aufteilung der Verkehrsflächen ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Es handelt sich um hinweisliche Darstellungen.
6. Nicht überbaubare Flächen
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gem. § 9 BauO NRW wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.



A Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

II zwingende Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

GH max. 10,5 m Gebäudehöhe als Höchstmaß über der Verkehrsfläche (siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1.1) (§ 18 BauNVO)

241.2 festgesetzte Höhe der Verkehrsfläche (siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1.1)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie

— Öffentliche Verkehrsfläche

— Private Verkehrsfläche

V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Sonstige Planzeichen

— Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1.5) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

— Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1.8) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Weitere Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

P Vorgesehene Aufteilung der privaten Verkehrsfläche

— Sichtfelder im Einmündungsbereich Vogelsangstraße

Maßstab: 1 : 500

0 m

10 m

20 m

30 m

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte

Lage im Stadtplan:

Vogelsangstraße / Wilhelm-Raabe-Weg

Bebauungsplan 1132